

## Allgemeine Bekanntmachungen

### Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

1. Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung: **Wohlfahrtsstiftung Haecky Import AG, c/o Haecky Import AG, Duggingerstrasse 15, 4153 Reinach**
2. Auflösungsbeschluss durch: Beschluss des Stiftungsrats vom 24. November 2020 sowie gestützt auf die Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 16. Dezember 2020.
3. Anmeldefrist für Forderungen: innert 30 Tagen ab dritter Publikation
4. Anmeldestelle für Forderungen: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel
5. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung und Übertragung der Mittel auf die übernehmende Vorsorgeeinrichtung wird die Vorsorgeeinrichtung vermögenslos sein und aufgehoben werden.

BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel – 3. Publikation.

### RRB: Genehmigung des Waldentwicklungsplanes (WEP) Ergolzquelle für das Waldareal in den Gemeinden Anwil, Hemmiken, Oltingen, Ormalingen, Rothenfluh und Wenslingen (Forstrevier Ergolzquelle)

Der Regierungsrat hat den Waldentwicklungsplan (WEP) für das Waldareal in den Gemeinden Anwil, Hemmiken, Oltingen, Ormalingen, Rothenfluh und Wenslingen genehmigt. Nach intensiver Mitwirkung der betroffenen und interessierten Kreise, namentlich der Einwohnergemeinden, der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, der Sport-, Naturschutz- und Jagdkreise, entstand unter Federführung des Amtes für Wald beider Basel der vorliegende WEP. Der WEP stellt für obiges Forstrevier sicher, dass der Wald seine vielfältigen Funktionen nachhaltig und koordiniert erfüllen kann. Besonders hervorzuheben sind dabei die nachhaltige Holzversorgung, der Natur- und Landschaftsschutz, der Schutz vor Naturgefahren sowie die Erholungsfunktion. Der WEP ist die Grundlage für die konkrete Massnahmenplanung im Wald.

Auskünfte erteilt Projektleiter Ernst Spahr, Tel. 061 552 56 92

Amt für Wald beider Basel

### Veranstaltungsbewilligung im Wald

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemein-den und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung des **54. Birslauf 2021** mit ca. 900 Läuferinnen und Läufern **vom Samstag, 10. April 2021** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im

Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden **Arlesheim, Münchenstein, Muttenz und Reinach** mit Auflagen erteilt.  
Amt für Wald beider Basel

### **Verkehrspolizeiliche Anordnungen**

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden:

**Binningen**, Curt Goetz-Strasse, Höhe Feuerwehrmagazin (Parzelle 1691), ostseitig der Fahrbahn: Markieren einer Halteverbotslinie (6.25), Länge 20 m.

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

### **Verkehrspolizeiliche Anordnungen (Kanton)**

Die Sicherheitsdirektion sowie die Bau- und Umweltschutzdirektion haben, gestützt auf § 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden Verkehrsbeschränkungen erlassen:

**Hölstein**, Hauptstrasse, Ortsende Süd, bis Niederdorf, Hauptstrasse, Ortsbeginn Nord (Kantonsstrasse, Ausserortsbereich); Höchstgeschwindigkeit 60 (Temporäre Massnahme während der Bauzeit vom 15. März 2021 bis voraussichtlich Ende März 2022)

**Bubendorf**, Kantonsstrasse, ab Einmündung Grüngenstrasse, bis Hölstein, Hauensteinstrasse, Ortsbeginn Nord, inkl. Abschnitt Ramllinsburg, Hauensteinstrasse (Kantonsstrasse, Ausserortsbereich); Höchstgeschwindigkeit 60 (Temporäre Massnahme während der Bauzeit vom 15. März 2021 bis voraussichtlich Ende März 2022)

(In Zusammenhang mit der Erneuerung der Waldenburgerbahn werden Arbeiten im gesamten Streckenabschnitt notwendig. Bauphasenabhängig muss der Verkehr, so auch im Ausserortsbereich, wechselseitig mittels Lichtsignalanlage geführt werden. So ist eine Reduktion der Ausserortsgeschwindigkeit auf der genannten Strecke notwendig.)

Gegen diese Anordnungen kann gemäss Verwaltungsverfahrensgesetzes innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.